



Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung  
- Ortsgruppe Hannover -

[Redacted]

Bearbeitet von Herr [Redacted]  
E-Mail: [Redacted]@zpd.polizei.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
24.10.2012

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
ZPD [Redacted]

Durchwahl: +49 511 96 95-2  
Fax: +49 511 96 95-2 [Redacted]

Hannover, 07.12.2012

**Offener Brief des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung vom 24.10.2012**

Sehr geehrter Herr [Redacted]

auf Ihre Anfrage an die Zentrale Polizeidirektion antworte ich Ihnen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Sie sprechen zum ersten mal davon, dass Sie Ihre Quadrocopter-Drohne auch im Zusammenhang mit Fußballspielen einsetzen. Wo und wann genau ist das bislang geschehen?

Antwort:

Das Drehflüglersystem UAS-Pol<sup>1)</sup> der niedersächsischen Polizei ist bisher einmal im Zusammenhang mit Fußballspielen eingesetzt worden. Mehrere Tage vor dem Spiel der 3. Liga Eintracht Braunschweig gegen FC Hansa Rostock am 20.03.2011 wurden dabei Übersichtsaufnahmen von Teilen des Einsatzraumes gefertigt.

Ein solcher Einsatz im Vorfeld von Fußballspielen stellt eine denkbare Form der Verwendung des Systems dar und wurde im Rahmen des Deutschlandfunk-Beitrages beispielhaft genannt.

**Zu Frage 2:**

Sie sprechen auch davon, dass die Polizeidrohne optional zur Identifizierung von etwaigen "Steinwerfern bei Demonstrationen" eingesetzt werde und dass die Frage des Einsatzes dieser Option vom Einsatzleiter entschieden werde. Allerdings war von einer derartigen Einsatzoption in Ihrer Vorfeld-Pressesarbeit zum 4.8.2012 niemals die Rede. Warum haben Sie diesen personenidentifizierenden Einsatz im Zusammenhang mit Demonstrationen nicht erwähnt?

Antwort:

Im Zuge der Pressesarbeit zur Vorbereitung des Einsatzes vom 04.08.12 in Bad Nenndorf wurden die Pressevertreter auch darüber informiert, dass das UAS-Pol zur Identifizierung von Straftätern auf Weisung des Polizeiführers eingesetzt werden kann.

1) UAS-Pol: Unmanned Aircraft System - Police

Diese Information wurde durch das Schaumburger Wochenblatt im Rahmen seiner Berichterstattung vom 25.07.12 wie folgt zusammenfassend veröffentlicht: „(...) Auch am Tag des Trauermarsches sei es denkbar, das Gerät zu nutzen (...). Dies müsse dann der Einsatzleiter anordnen. (...)“

### **Zu Frage 3:**

Wie können die von Ihnen angeführten Einsatzzwecke (bei Fußballspielen, zur Identifizierung von Personen) mit der vom Innenministerium ausgegebenen Bedingung in Einklang gebracht werden, wonach die Drohne "nicht über Menschen" eingesetzt werden würde (siehe Protokoll der 92. Plenarsitzung vom 9.12.2010)?

#### Antwort:

Das niedersächsische Innenministerium hat im Rahmen der 92. Plenarsitzung auf die Anfrage des Abg. Humke-Focks folgendes zur luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis geantwortet: „(...) Sie enthält u.a. die Auflage, dass jeder am Flugbetrieb des UAS-Pol Beteiligte sich so zu verhalten hat, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere andere Personen oder Sachen, nicht gefährdet werden. (...). Eine Verpflichtung, nicht über Menschen zu fliegen, stellt diese Auflage nicht dar. Um mögliche Gefahren weitestgehend zu vermindern, hat sich aber die niedersächsische Polizei den Grundsatz selbst auferlegt, mit dem Drehflüglersystem nicht über Menschenmengen zu fliegen. Aber auch unter Einhaltung dieses Grundsatzes sollte es bei einem entsprechenden Aufnahmewinkel der Kamera möglich sein, u. a. Straftaten zu dokumentieren und ggf. Straftäter zu identifizieren.

### **Zu Frage 4:**

Der §32 Absatz 3 NdsSOG wird vom Innenministerium als Rechtsgrundlage für den "offenen" Einsatz der Polizeidrohne angeführt. Allerdings wurde genau dieser Paragraph vom Verwaltungsgericht Hannover hinsichtlich seiner verfassungsgemäßen Ausgestaltung als äußerst fraglich bezeichnet. Eine entsprechende Klage ist anhängig. Mit welcher Begründung können Sie aufgrund dieser sehr wackeligen Rechtsgrundlage den weiteren Einsatz der Polizeidrohne rechtfertigen?

#### Antwort:

Derzeit gibt es keinen Grund von der durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz (Grüne); LT- Drs. 16/5259 dargestellten Rechtsauffassung abzuweichen. Dem entgegenstehende Gerichtsurteile sind hier nicht bekannt.

### **Zu Frage 5:**

Wir teilen nicht die Meinung einiger "Datenschützer" oder kritisierender Politiker, wonach die Polizeidrohne "geräuschlos" arbeitet oder der Einsatz der Drohne pauschal als "verdeckte Überwachung" zu bewerten sei. Ihre Äußerung, wonach die Polizeidrohne "ein ganz normales Einsatzmittel, wie ein Fotoapparat" sei, akzeptieren wir allerdings ebensowenig. Eine in der Luft befindliche Drohne kann wegen der nicht eindeutigen Erkennbarkeit, wem diese Drohne gehört, von wem Sie gesteuert wird, welche Fähigkeiten Sie besitzt und welche Art Aufnahmen sie tätigt ("nur" Übersichtsaufnahmen oder Aufnahmen mit der Fähigkeit der persönlichen Identifizierung) eine wesentliche Verhaltensänderung auf Menschen bewirken, z.B. eine Nichtwahrnehmung von grundlegenden Freiheiten wie der Versammlungs- und Meinungsfreiheit. Zusätzlich trägt die grundsätzliche Möglichkeit des Einsatzes dieser Drohrentechnik bedeutend zum diffusen Gefühl der Überwachtwerdens bei, vor dem das Bundesverfassungsgericht in mehreren Urteilen eindringlich gewarnt hat. Inwieweit können Sie diese Bedenken und Sorgen nachvollziehen und anerkennen?

Antwort:

Die im Grundgesetz verankerte Versammlungs- und Meinungsfreiheit ist ein fundamentales Recht unserer Demokratie.

Entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung stellt die Polizei mit ihrem Personal und den zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmitteln den störungsfreien Verlauf von angemeldeten und spontanen versammlungsrechtlichen Aktionen sicher und gewährleistet so die Möglichkeit der Wahrnehmung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit durch jedermann.

Es ist nicht Ziel polizeilicher Maßnahmen, eine Verhaltensänderung bei Menschen dahingehend zu bewirken, dass Grundrechte nicht mehr wahrgenommen würden.

Eine Bewertung, ob und inwieweit dieses im Zusammenhang mit dem Einsatz des UAS-Pol - trotz polizeilich begleitender Pressearbeit und Aufklärung - dennoch der Fall sein könnte, ist vor dem Hintergrund der subjektiven Beurteilung einer Vielzahl von Personen spekulativ und kann von hier nicht vorgenommen werden.



Lührig  
Polizeipräsident